

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00060**

## **vom 3. März 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2020.00060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2020.00060)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00060 du 3 mars 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2020.00060 del 3 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Urteil vom 3. März 2020 im Prozess Nr. KK.2018.00041 (Urk. 2/26) hiess das Sozialversicherungsgericht die Klage von X.\_\_\_\_ (im Folgenden: Klägerin) gegen die SWICA Krankenversicherung AG (im Folgenden: Beklagte) betreffend Taggeldleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 13. August 2018 in dem Sinne gut, dass es die Beklagte verpflichtete, der Klägerin Fr. 89'244.60 nebst Zins zu 5 % seit 20. Mai 2018 zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 1), und wies die Widerklage der Beklagten, die Klägerin sei zu verpflichten, bereits geleistete Taggelder zurückzubehalten, ab (Dispositiv-Ziff. 2). Das von der Beklagten angerufene Bundesgericht hob diese n

Entscheid auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Sozialversicherungsgericht zurück (Urteil vom 7. Dezember 2020, Urk. 1 Dispositiv - Ziff. 1).

#### **E. 1.1**

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3, 135 III 334 E. 2 und 2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Im Urteil vom 7. Dezember 2020 (Urk. 1) erwog das Bundesgericht, die Beklagte berufe sich weder auf eine betrügerische Anspruchs begründung durch die Klägerin noch darauf, dass der Taggeldanspruch wegen deren Auslandsaufenthalte zu verneinen sei (E. 3.1). Dementsprechend wurde die Sache an das Sozialversicherungsgericht zurückgewiesen, damit es in einer Beweiswürdigung kläre, ob der beweisbelasteten Klägerin der Beweis gelinge, dass sie in der strittigen Zeit arbeitsunfähig gewesen sei (E. 8).

Insoweit sich die Beklagte erneut darauf beruft, es treffe sie ohnehin keine Leistungspflicht, da sich die Klägerin ohne ihre Zustimmung im Ausland aufgehalten habe (Urk. 38 S. 2 Mitte), hat das Sozialversicherungsgericht im Vorentscheid vom 3. März 2020 im Verfahren Nr. KK.2018.00041 befunden, dass sich die Beklagte nicht darauf berufen könne, es bestehe während der Zeit des Auslandsaufenthalts kein Anspruch auf Taggeldleistungen (E. 8.4), und wies die Widerklage auf Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Taggelder

ab (Dispositiv-Ziff. 1) . Mangels Rüge vor Bundesgericht hat die Beklagte von ihrer Widerklage Abstand genommen, weshalb kein Anlass besteht, vorliegend auf die diesbezüglichen Feststellungen im Urteil vom 3. März 2020

(Urk. 2/26 E. 6 ff.) zurückzukommen.

### **E. 1.3**

Zu prüfen ist vorliegend demnach einzig, ob die Klägerin die behauptete Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 1. Januar und dem 13. August 2018 zu beweisen vermag. Dafür gilt gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Bereich der Krankentaggeldversicherung das ordentliche Beweismass der vollen Überzeugung (zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 4A\_117/2021 vom 31. August 2021 E. 3.3.1).

Entgegen ihrer Behauptung, bereits im Vorverfahren den Beizug der Akten der Arbeitslosenversicherung beantragt zu haben, stellte die Beklagte erstmals mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 den Antrag auf deren Beizug (Urk. 11 S. 2). Dementsprechend erörterte das Bundesgericht (Urk. 1) lediglich die mangelhafte Auseinandersetzung des Sozialversicherungsgerichts betreffend den Beweis antrag der Beklagten, auf die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Invalidenversicherung zurückzugreifen (E. 6.3), und wies es an, sich mit den Beweisanträgen der Beklagten, ein Gerichtsgutachten anzuordnen und auf die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Invalidenversicherung zurück zugreifen, zu befassen und seinen Entscheid sachgerecht zu begründen (E. 8). Ob es sich bei dem

vorgebrachten Einwand der Beklagten, die Klägerin sei ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen, und dem Antrag, allfällige Krankentaggelder seien an die Arbeitslosenversicherung zu bezahlen

(Urk. 38 S. 2), um zulässige Nov en handelt (vgl. vorstehende E. 1.1), kann, wie im Folgenden zu zeigen sein wird (vgl. nachstehende E. 4 .5 -6 ), offen bleiben .

### **E. 2**

1

In den Akten der Invalidenversicherung ist bezüglich Gesundheitszustand der Klägerin - neben hier nicht interessierenden ärztlichen Berichten über Knie operationen am 19. Oktober 2009, 14. Dezember 2010 und 16. April 2018 (Urk. 4/10) - der Bericht der behandelnden Psychiaterin med. pract .

Z.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juni 2018, enthalten (Urk. 4/11). Darin diagnostizierte diese eine rezidivierende depressive Störung, aktuell schwere depressive Episode in Remission (F33.2; S. 4 Ziff. 2.5 ), und attestierte in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. In kognitiv weniger anspruchsvollen Tätigkeiten, die weniger Durch haltvermögen erforderten und weniger Eigenverantwortung beinhalteten, bestehe inzwischen wie bereits attestiert eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (S. 5 Ziff. 3.4).

### **E. 2.2**

Am 9. Dezember 2021 erstattete Dr. Y.\_\_\_\_ das vom Gericht in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten (Urk. 33). Darin nannte sie die folgenden Diagnosen (S. 44 Mitte): - bipolare affektive Störung, gegenwärtig gemischte Episode, F31.6 - keine

eigenständige somatoforme Störung, aber deutlich erhöhte Tendenz zur Somatisierung im Rahmen der affektiven Störung - ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung, F60.6, und zwanghafte Persönlichkeitsstörung, F60.5, mit Akzentuierungen in den Bereichen Paranoia und Narzissmus

Zur Rekonstruktion der Befunde während des fraglichen Zeitraums vom 23. Oktober 2017 bis 13. August 2018 lägen die Beurteilung von Dr. A.\_\_\_\_ und die Berichte von med.

pract . Z.\_\_\_\_ sowie das Protokoll der Parteibefragung vom 14. März 2019 vor (S. 63 Ziff. 1).

Als widersprüchlich erscheine der durch Dr. A.\_\_\_\_ erhobene psychopathologische Befund gegenüber den Befundbeschreibungen von med. pract . Z.\_\_\_\_ , speziell die zeitnahen Befunde aus Januar und März 2018. Hier zeige sich, dass der Befund in der Beurteilung Dr. A.\_\_\_\_ s unvollständig und durchsetzt von Alltagsbegriffen sei , aus denen sich kein systematischer Befund entnehmen lasse (S. 63 Ziff. 1) .

Die Tatsache, dass sich auch in der aktuellen Untersuchung weiterhin Hinweise auf einen auffällig beschleunigten Gedankengang fänden, eine

gewisse Getriebtheit und noch diskrete Denkstörungen vorlägen , spreche ebenfalls dafür, dass der Befund, wie ihn Dr. A.\_\_\_\_ dokumentiert habe, lückenhaft sei. Zur Detailliertheit der Befundbeschreibungen von med. pract .

Z.\_\_\_\_ komme hinzu, dass in ihnen der Verlauf erkennbar werde, dessen Fortsetzung mit dem aktuellen psychopathologischen Befund gut übereinstimme. Es sei deshalb davon auszugehen, dass deren Befundbeschreibungen die damalige Situation am ehesten abbildeten (S. 64 unten) .

Die Diagnose einer bipolaren affektiven Störung, gegenwärtig gemischte Episode , F31.6 , könne durch die aktuelle Untersuchung einschliesslich Auswertung aller vorliegender Informationen bestätigt werden. Eine eigenständige somatoforme Störung liege nicht vor, aber eine deutlich erhöhte Tendenz zur Somatisierung, wie sie im Rahmen der affektiven Störung nicht ungewöhnlich sei. Zusätzlich sei durch die eingehende Diagnostik die ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsstörung , F60 .6, und die zwanghafte Persönlichkeitsstörung , F60 .

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden. Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensTiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.